

Schutzlücke für Studierende schließen! **Positionspapier zum Diskriminierungsschutz an der RUB**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll verhindern, dass Personen „aus Gründen der [race]¹ oder wegen ethnischer Herkunft², des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ (§ 1 AGG) diskriminiert werden. Kurz gesagt soll das AGG rechtlichen Schutz vor Benachteiligungen bieten. Die Ruhr-Universität Bochum bezieht sich bei Beschwerden auf dieses Gesetz.

Allerdings bezieht sich das AGG bloß auf Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, was viele Personengruppen an Universitäten nicht einbezieht. Studierende sind in dieser Formulierung nicht mitgedacht und müssten bestenfalls hineininterpretiert werden. Das ist aus mehreren Gründen problematisch. Zum einen sind Studierende die größte Statusgruppe an der Ruhr-Universität Bochum und dennoch nicht eindeutig geschützt. Zum anderen sind Studierende besonders gefährdet, da sie durch die universitären Strukturen und Hierarchien in vielfältigen Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Hochschule besteht nicht in einem sozial isolierten Raum, im Gegenteil. Im Kontext von Lehre und Studium werden bereits existierende Machtverhältnisse und strukturelle Benachteiligungen weiter verstärkt. Doch auch andere Gruppen, abseits von Studierenden, werden im Rahmen des Gesetzes nicht klar geschützt, so dass in vielen Fällen Grauzonen entstehen. Die Ruhr-Universität hat im Jahr 2008 eine Richtlinie zum Fairen Umgang am Arbeits- und Studienplatz entwickelt. Doch auch diese greift zu kurz und lässt in der Praxis oftmals Schutzlücken zu.

Aus diesen Gründen haben dezentrale und zentrale Gleichstellungsbeauftragte folgende Forderung an das Rektorat:

Die bestehenden Richtlinien zum AGG müssen auf sämtliche Personengruppen am Campus angewendet werden. Wir fordern eine Umarbeitung der bestehenden Richtlinie, um die Schutzlücken stärker in den Blick zu rücken und weiterführende bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ermöglichen, die über die Vorgaben des AGG gehen und allen Personen an der Ruhr-Universität Bochum Schutz zusichern. Bisher nicht explizit geschützte Personengruppen dürfen kein bloßer Nachgedanke sein. Zudem darf dies, wie in der Vergangenheit, nicht nur auf Papier existieren, sondern muss in der Praxis funktionieren.

Darüber hinaus haben wir weitere Forderungen, ohne Priorisierung, an das Rektorat zusammengestellt, um den Schutz aller Personengruppen an der Ruhr-Universität zu verbessern.

1. Es darf keinen Interpretationsspielraum für das Justizariat geben, wenn sich Personen offiziell beschweren wollen. Wir fordern, dass die bestehende AGG-Beschwerdestelle auf alle Menschen, die nicht vom AGG geschützt werden, aber trotzdem am Campusleben teilnehmen, erweitert wird.
2. Wir fordern unsere Beteiligung an der Überarbeitung der Richtlinien. Eine Vertretung aller Statusgruppen in der Arbeitsgruppe, die sich mit diesen Überarbeitungen befassen wird, muss zugesichert werden.

¹ Aufgrund der aktuellen Diskussion um die Verwendung des ursprünglichen Begriffs im juristischen Kontext wollen wir diesen nicht reproduzieren, sondern halten zunächst eine kritische Aufarbeitung für notwendig.

² Der Begriff „ethnische Herkunft“ impliziert das statische Verständnis, dass die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe immer eine Frage der Herkunft ist, obwohl ethnische Zugehörigkeit vielfältig und nicht exklusiv ist. Bei der Formulierung unserer eigenen Forderungen haben wir dies berücksichtigt.

3. Eine klare Definition der geschützten Gruppen seitens der Ruhr-Universität Bochum und eine eindeutige Erweiterung auf alle Studierenden, Gasthörer:innen, Praktikant:innen, Besucher:innen sowie Angestellten von externen Firmen, die an der Ruhr-Universität Bochum arbeiten, muss erfolgen. Diese Definition muss zum unmissverständlichen Selbstverständnis der Ruhr-Universität Bochum beitragen und wir empfehlen, dies in die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum zu übernehmen.
4. Die Definition von diskriminierendem Verhalten muss intersektional gedacht werden. Überschneidungen verschiedener Diskriminierungsformen auf Basis von geschlechtlicher Identität, sozialer oder kultureller Identität, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Behinderung(en) und Gesundheitszustand, sexueller Orientierung, Aussehen und Alter, sowie allen weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit müssen miteinbezogen werden. Darüber hinaus dürfen Schwangerschaft, Elternschaft oder jegliche Auslastung durch andere Formen von Care-Arbeit kein Anknüpfungspunkt für Ungleichbehandlung sein.
5. Gegen eine binäre Geschlechterordnung, die sich oft in den internen Strukturen der Ruhr-Universität Bochum widerspiegelt und so Einzug in den Alltag findet, muss deutlicher Stellung bezogen werden. Eine Vielfalt von geschlechtlichen Identitäten muss durch die Ruhr-Universität Bochum repräsentiert und vor Diskriminierung geschützt werden.
6. Der Gewaltbegriff muss deutlicher definiert und ausdifferenziert werden. Zudem muss die Aufnahme neuer Formen von Benachteiligungen und Diskriminierungen, wie beispielsweise Stalking und Hate Speech, explizit benannt werden.
7. Die Informationen über den Ablauf eines Beschwerdeverfahrens und die Festlegung der Zuständigkeiten müssen schriftlich zusammengestellt werden und allen Personen zugänglich sein. Diese Informationen müssen barrierefrei und transparent aufbereitet werden und es muss eine Auflistung aller Anlaufstellen erfolgen.
8. Die Voraussetzungen für ein klares und einheitliches Verfahren mit deutlichen Konsequenzen und Sanktionen müssen geschaffen werden. Dabei müssen verschiedene Stufen und Formen für jeweilige Statusgruppen mitgedacht werden.
9. Anonymität und Vertraulichkeit müssen gewährleistet werden. Beschwerdestellende bzw. beratungssuchende Personen müssen sich sicher fühlen können. Es muss Beschwerdestellenden bzw. beratungssuchenden Personen stets möglich sein, das Verfahren nach ihren Wünschen zu bestimmen und gegebenenfalls einzustellen. Zudem dürfen Beschwerden niemals diesen Personen zum Nachteil gereicht werden.
10. Alles, was im universitären Kontext passiert, muss in den Zuständigkeitsbereich der Ruhr-Universität Bochum fallen. Das gilt auch für die Diskriminierung von Besucher:innen und Gäst:innen der Ruhr-Universität Bochum, wenn diese in universitären Räumlichkeiten oder im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Campus geschieht. Das schließt auch Räumlichkeiten und Orte abseits des zentralen Campus ein, wie beispielsweise das Unifit, das Blue Square, den botanischen Garten sowie Park- und Sportplätze.

11. Die besondere Verantwortung von Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben muss betont und hervorgehoben werden. Bestehende Machtstrukturen, die im universitären Kontext vorherrschen, müssen kritisch hinterfragt werden. Die Ruhr-Universität Bochum muss allen Personen mit den genannten Aufgaben ein spezifisches und verpflichtendes Fortbildungsangebot anbieten.
12. Internationale Studierende und Beschäftigte müssen sowohl im Inland als auch im Ausland geschützt sein. Das gilt für alle Outgoing und Incoming Personengruppen der Ruhr-Universität Bochum. Sollten sich Kooperationspartner:innen nicht kooperativ bei der Aufklärung eines Falles zeigen, müssen Konsequenzen seitens der RUB gezogen werden. Das kann bis zur Beendigung eines bestehenden Kooperationsverhältnisses führen.
13. Sollten Personen im Rahmen ihres Studiums Praktika oder andere externe Veranstaltungen besuchen müssen, muss die Ruhr-Universität Bochum Studierenden beratend bei Benachteiligung und Diskriminierung zur Seite stehen und ggfs. Konsequenzen ziehen, wenn von Seiten der Praktikumpartner:innen keine Einsicht gezeigt wird. Das kann bis zur Beendigung eines bestehenden Kooperationsverhältnisses führen.
14. Sollte es zu Vorfällen in den Studierendenwohnheimen kommen, hat die Ruhr-Universität Bochum eine besondere Verantwortung. Die Ruhr-Universität Bochum und das AKAFÖ müssen miteinander kooperieren und einen gemeinsamen Weg finden.
15. Gerade zur Zeit der aktuellen Pandemie darf der digitale Raum nicht ausgeklammert werden. Schutz und Unterstützung müssen auch bei digitaler Diskriminierung, Gewalt und Benachteiligung gewährleistet sein.
16. Eine stärkere Vernetzung und Einbeziehung bereits existierender Beschwerde- und Beratungsstellen an der Ruhr-Universität Bochum ist von zentraler Bedeutung. Bestehende Beschwerdestellen, Beratungsmöglichkeiten sowie der Begleitschutz müssen ihre Arbeit hinsichtlich der Forderungen reflektieren und ggfs. umstrukturieren, da diese in besonderer Verantwortung stehen und oftmals Erstanlaufstellen sind. Dazu muss die Ruhr-Universität Bochum verpflichtende und freiwillige Präventionsmaßnahmen, Schulungen und Informationsveranstaltungen insbesondere für Personal und Personen in Beratungspositionen ermöglichen.
17. Für Personen, die in Veranstaltungen durch Lehrende benachteiligt werden, muss es eine Freistellung von einzelnen Veranstaltungen geben, und es muss eine alternative Lösung für den Erwerb von CPs gefunden werden. Genauso muss es Lehrpersonal erlaubt sein, Studierende und Gasthörer:innen aus ihren Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese sich diskriminierend gegen die Lehrperson, andere Teilnehmer:innen oder allgemein gegen marginalisierte Personengruppen äußern.
18. Betroffenen muss ermöglicht werden, die eigene Arbeit aus Selbstschutz einzustellen, ohne zeitgleich monetären Verlust zu erleiden. Gleichzeitig müssen Maßnahmen ergriffen werden um ein Fortführen der Arbeit/des Studiums zu ermöglichen.
19. Eine stärkere Anonymisierung der Korrektur von Klausuren und Prüfungsleistung muss angestrebt werden, um so Angehörige vor Diskriminierung zu schützen.

20. Wenn Personen während eines Beschwerdeverfahrens die Hilfe einer dolmetschenden oder gebärdensprachdolmetschenden Fachkraft benötigen, muss dies von der Ruhr-Universität Bochum sowohl organisatorisch, als auch finanziell unterstützt werden.

Die Umsetzung dieser Forderungen ist notwendig, um die Schutzlücke im AGG zu beseitigen und einen Schutz für alle Personen an der Ruhr-Universität Bochum zu gewährleisten. Wir freuen uns über jede Person und Institution, die unsere Forderungen unterstützt.

Die Initiator:innen:

Studierendenvertretung der
dezentralen Gleichstellung
der Philologie

Studierendenvertretung der
dezentralen Gleichstellung
der Sozialwissenschaft

Studierendenvertretung der
zentralen Gleichstellung der
Ruhr-Universität Bochum